

9. Ausbildungsverhältnis

Die Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis sind geregelt

Beschreibung

Die Schließung eines Ausbildungsvertrags und seine Eintragung bei der zuständigen Stelle sind eine Voraussetzung für die Ausbildung. Vertragspartner sind der Ausbildende (Ausbildende oder Auszubildender ist, wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt) und der/die Auszubildende. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. (...)

Auszubildende haben einen Anspruch auf Vergütung und Urlaub. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung jährlich an. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Danach bleibt eine Kündigung aus einem wichtigen Grund für beide Parteien möglich. Wenn die Auszubildenden die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen, müssen sie eine Kündigungsfrist von vier Wochen einhalten. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses können Ausbildende oder Auszubildende innerhalb von drei Monaten Schadenersatz verlangen, wenn die andere Vertragspartei den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

Bestimmte Angaben wie Beginn, Dauer der Berufsausbildung und der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit sind in den Ausbildungsvertrag schriftlich aufzunehmen. Auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, wird hingewiesen. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist dem Vertrag als Anlage beizufügen. Die Auszubildenden dokumentieren den Ablauf der Ausbildung täglich oder wöchentlich in einem Ausbildungsnachweis, der von der oder dem Auszubildenden oder von den Ausbilderinnen und Ausbildern mindestens monatlich geprüft wird.

Relevanz für die Qualitätssicherung

Die Ausbildung ist für beide Vertragsparteien mit Rechten und Pflichten verbunden und darf nicht ohne Grund abgebrochen werden. Mit dem Vertrag wird die juristische Basis für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung geschaffen. Die Auszubildenden genießen einen besonderen Schutz durch verschiedene Bestimmungen im Jugendarbeitsschutzgesetz bezüglich ihrer Arbeitszeiten oder ihrer Tätigkeiten. Ihre Interessenvertretung im Betrieb wird durch das Betriebsverfassungsgesetz geregelt.

Der Ausbildungsvertrag ist der Garant dafür, dass die Auszubildenden nicht als billige Fachkräfte ausgenutzt werden und dass sie genügend Zeit für den Berufsschulunterricht haben, ohne auf Freizeit oder Urlaub verzichten zu müssen. Da sie den Status von Arbeitnehmern haben, gelten für die Auszubildenden nicht nur besondere Schutzbestimmungen, sondern grundsätzlich alle Regelungen des Arbeitsrechts. Die Vergütung wird nicht willkürlich vom Betrieb ausgezahlt, sondern im Vertrag unter Beachtung der geltenden Tarifverträge festgesetzt. Für Betriebe ist der Ausbildungsvertrag der Garant dafür, dass die Auszubildenden nicht ohne Grund das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden und dass sie ihren Pflichten im Betrieb und in der Berufsschule nachgehen. Der Ausbildungsprozess wird genau geplant und im betrieblichen Ausbildungsplan detailliert. Wie der tatsächliche Ausbildungsprozess abläuft, wird von der/dem Auszubildenden im Ausbildungsnachweis dokumentiert und von dem/den Auszubildenden geprüft. Dieses Instrument dient dann sowohl der Reflexion als auch der Überwachung und Kontrolle.